

STEUER BLICK

05/24

Spezial

€



WISO Steuer

+ Weitere
Steueränderungen
beschlossen:
So profitieren Sie

:buhl

www.buhl.de/steuer

MIT DEM TESTSIEGER DURCHS STEUERLABYRINTH



Liebe Leserinnen und Leser,

das deutsche Steuersystem gleicht einem Labyrinth aus Vorschriften. 122 Paragraphen zählt allein das Einkommensteuergesetz. Daneben gibt es noch weitere Steuergesetze, etwa für die Umsatzsteuer oder die Gewerbesteuer. Und mit jeder neuen Regelung, die hinzukommt – so wie kürzlich das Wachstumschancengesetz – wird unser Steuersystem komplexer.

Der Otto-Normalverbraucher ohne fachkundige Beratung an seiner Seite, tut sich daher schwer damit, die Gesetze für seine Steuererklärung korrekt zu interpretieren. Und auch Elster, das Online-System der Finanzämter, ist beim Lichten des Dschungels keine Hilfe. Löblich ist daher die erklärte Absicht des Bundesfinanzministers Christian Lindner, die Steuererklärung zu vereinfachen. Doch die Mühlen des Staates mahlen langsam und noch ist von Vereinfachungen nichts in Sicht.

Zum Glück bieten wir mit WISO Steuer schon lange eine benutzerfreundliche Software, mit der Sie Ihre Steuererklärung ganz ohne Vorwissen erstellen können – aktuelle Gesetze, Tipps und Hinweise auf Sparpotenzial inklusive. Regelmäßige Softwaretests bestätigen, was Kunden bereits wissen: WISO Steuer ist die beste Wahl. Egal, wie Sie Ihre Steuererklärung machen – am Computer, im Browser, auf dem Smartphone oder Tablet – in allen Bereichen sicherte die Software den Spitzenplatz beim großen Software-Vergleich der Stiftung Warentest (Finanztest-Heft 5/2024).

Um Ihnen einen Überblick darüber zu geben, welche steuerlichen Änderungen durch das Wachstumschancengesetz in den Jahren 2023, 2024 und darüber hinaus auf Sie zukommen, haben wir die wichtigsten Neuerungen übersichtlich für Sie zusammengefasst. Ein besonderes Highlight dieser Ausgabe ist das Interview mit unserer Expertin, die Einblicke in die Entwicklung unserer Software gibt.

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Olesja Hess

Inhalt

Aktuelle Änderungen auf einen Blick

› Seite 3

Mehr Spielraum beim Verlustabzug

› Seite 4

E-Mobilität gefördert, Bürokratie reduziert

› Seite 6

Wohnungsbau: Neue degressive AfA

› Seite 9

Neurentner zahlen weniger Steuern

› Seite 11

Verbesserungen für Selbstständige

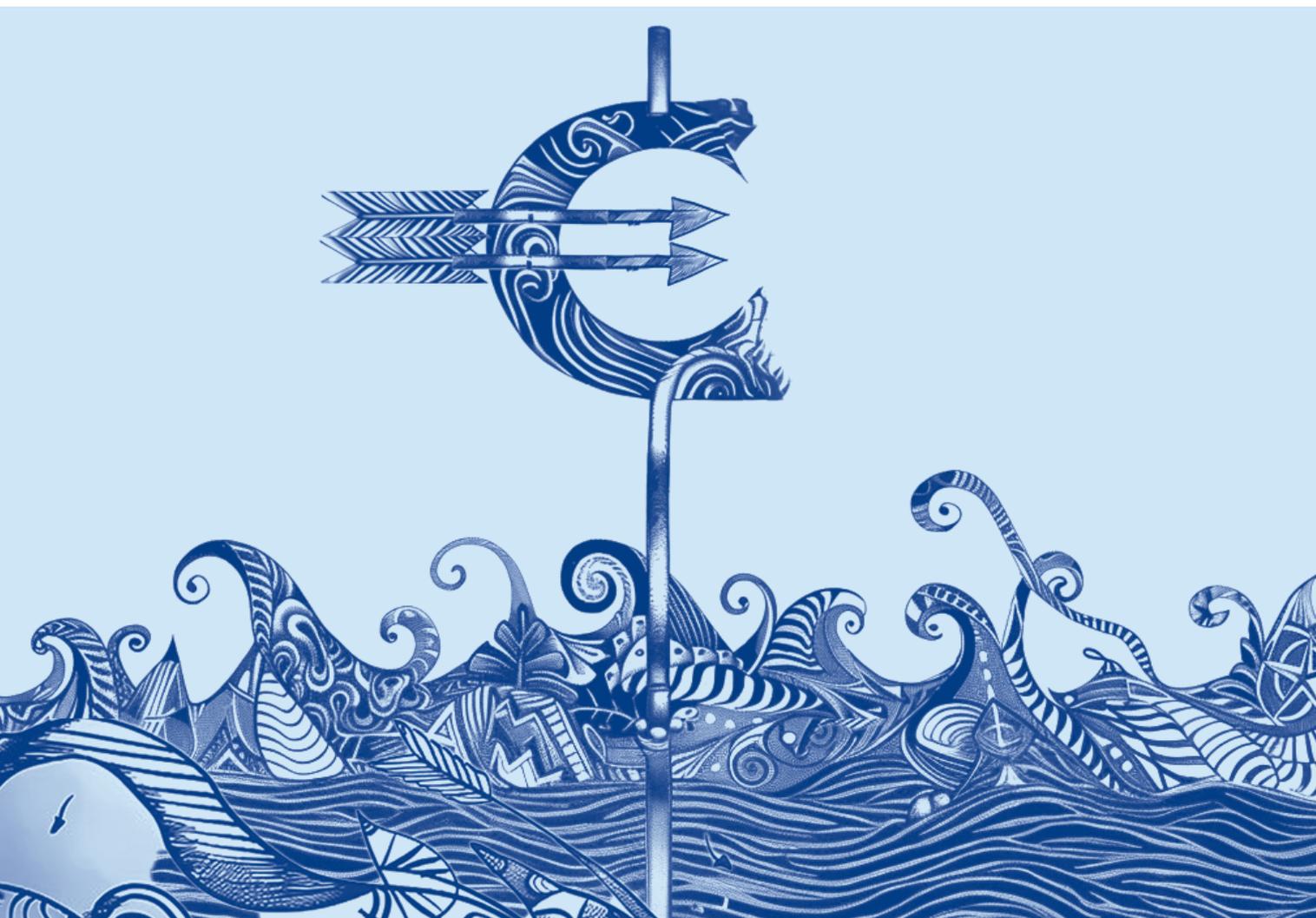
› Seite 13

Interview: Nachgefragt

› Seite 16

AKTUELLE ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Änderung	Beschreibung	Gültigkeit
Rentenbesteuerung	Übergangszeitraum bis 2058 verlängert; Neurentner 2023 versteuern 82,5 % der Rente	ab 2023
Altersentlastungsbetrag	Prozentsatz sinkt jährlich nur um 0,4 Prozentpunkte; Höchstbetrag sinkt nur um 19 €	ab 2023
Versorgungsfreibetrag	Prozentsatz sinkt jährlich nur um 0,4 %; Höchstbetrag sinkt um 30 €; Zuschlag sinkt nur um 9 €	ab 2023
Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau	Baukostengrenze auf 5.200 €/qm erhöht; Sonderabschreibung bis 4.000 €/qm möglich	ab 2023
Degressive AfA Wohngebäude	Jährlich 5 % vom Restwert; für Wohngebäude, die vom 1.1.2023 bis 30.9.2029 gebaut/gekauft werden. Degressive Abschreibung 5 % (statt 2 % lineare AfA)	ab 2023
Dezemberhilfe 2022	Vom Bund übernommener Abschlag für Gas und Wärme bleibt steuerfrei	ab 2023
Degressive AfA	Für Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter im Zeitraum 1.4.2024 bis 31.12.2024, Prozentsatz max. 20 %	ab 2024
Sonderabschreibung Verbesserung	Maximaler Satz von 20 % auf 40 % erhöht	ab 2024
Freigrenze für Geschenke	Erhöht von 35 € auf 50 € netto	ab 2024
Freigrenze Veräußerungsgeschäfte	Erhöht von 600 € auf 1.000 €	ab 2024
Pauschbetrag Berufskraftfahrer	Erhöht von 8 € auf 9 €	ab 2024
Grenzen Einnahmenüberschuss-Rechnung	Umsatzgrenze auf 800.000 € und Gewinngrenze auf 80.000 € erhöht	ab 2024
Erweiterter Verlustvortrag	Verluste dürfen bis zu 1 Mio. € (2 Mio. bei Ehepartnern) vollständig verrechnet werden; hinausgehende Verluste sind auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte begrenzt	2024 – 2027
Umsatzsteuer Kleinunternehmer	Befreiung von der Umsatzsteuer-Jahreserklärung	ab 2024
Fünftel-Regelung Lohnsteuer	Tarifiermäßigung bei Abfindungen nur noch in Steuererklärung des Arbeitnehmers	ab 2025
Umsatzsteuer-Voranmeldung	Keine Voranmeldung bei Umsatzsteuer unter 2.000 € (vorher 1.000 €)	ab 2025



MEHR SPIELRAUM BEIM VERLUSTABZUG

Alle Steuerzahler. Mit dem Verlustvortrag kann ein aktueller Verlust mit positiven Einkünften im Folgejahr ausgeglichen werden. Eine Neuerung im Wachstumschancengesetz erlaubt es nun, einen größeren Teil der Verluste auf das folgende Steuerjahr zu übertragen. Jedoch nur vorübergehend.

Was ist der Verlustvortrag?

Der Verlustvortrag ist ein steuerliches Instrument, das ermöglicht, Verluste auf zukünftige Gewinnjahre zu übertragen und dadurch die Steuerlast zu reduzieren. Wenn die Ausgaben in einem Jahr höher sind als die Einnahmen, entstehen Verluste. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen ins nächste Jahr übertragen werden. >

Kurz & knapp

70 Prozent der Verluste über 1 Million Euro können im Folgejahr abgesetzt werden

Diese Anpassung gilt für die Jahre 2024 bis 2027

Ab 2028 gilt wieder die bisherige Regel

Dadurch reduziert sich die Steuerlast in Jahren, in denen wieder Gewinne erzielt werden. Diese Option entlastet Steuerzahler finanziell und hilft, ihre Finanzen zu stabilisieren.

Verlustabzug von 60 auf 70 Prozent erhöht

Bis zu einem Betrag von 1 Million Euro (oder 2 Millionen Euro für verheiratete Paare, die gemeinsam veranlagt werden) kann der Verlust voll vom Gesamteinkommen abgezogen werden. Liegt der Verlust darüber, durfte bisher nur 60 Prozent des darüber hinausgehenden Betrags

abgezogen werden. Das soll sicherstellen, dass immer noch ein Teil des Einkommens versteuert wird, selbst wenn hohe Verluste vorliegen.

Die bisherige Regelung wurde nun leicht angepasst: Der abziehbare Betrag wurde von 60 Prozent auf 70 Prozent erhöht. Diese Regelung gilt für die Jahre 2024 bis 2027. Ab 2028 gelten wieder die bisherigen 60 Prozent.

Ursprünglich sollte die Grenze, bis zu der ein Verlust im nächsten Jahr vom Einkommen abgezogen werden kann, auf 75 Prozent steigen. Der Vermittlungsausschuss einigte sich schließlich auf 70 Prozent. ◀

Beispiel: Folgende Vergleichsrechnung soll den Unterschied zwischen der alten und der neuen Regelung für den Verlustabzug verdeutlichen. Dafür nehmen wir an, dass ein Unternehmer aus Vorjahren einen Verlust von 1,5 Millionen Euro erwirtschaftet hat. Im aktuellen Steuerjahr hat er nun einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte (G. d. E.) von 1,5 Millionen Euro.

	Verlust aus Vorjahren	Davon voll abzugsfähig	Restverlust	Weiterer Verlustabzug: max. X % des G. d. E. über 1 Mio. €	Zusätzlicher Verlustabzug	Gesamter Verlustabzug
Alte Regelung	1,5 Mio. €	1 Mio. €	500.000 €	60%	300.000 €	1,3 Mio. €
Neue Regelung	1,5 Mio. €	1 Mio. €	500.000 €	70%	350.000 €	1,35 Mio. €

Die Anpassung der Regelung ermöglicht dem Unternehmer einen zusätzlichen Verlustabzug von 50.000 Euro. Der verbleibende Verlust wird in zukünftigen Jahren verrechnet.

Der ProfiCheck*

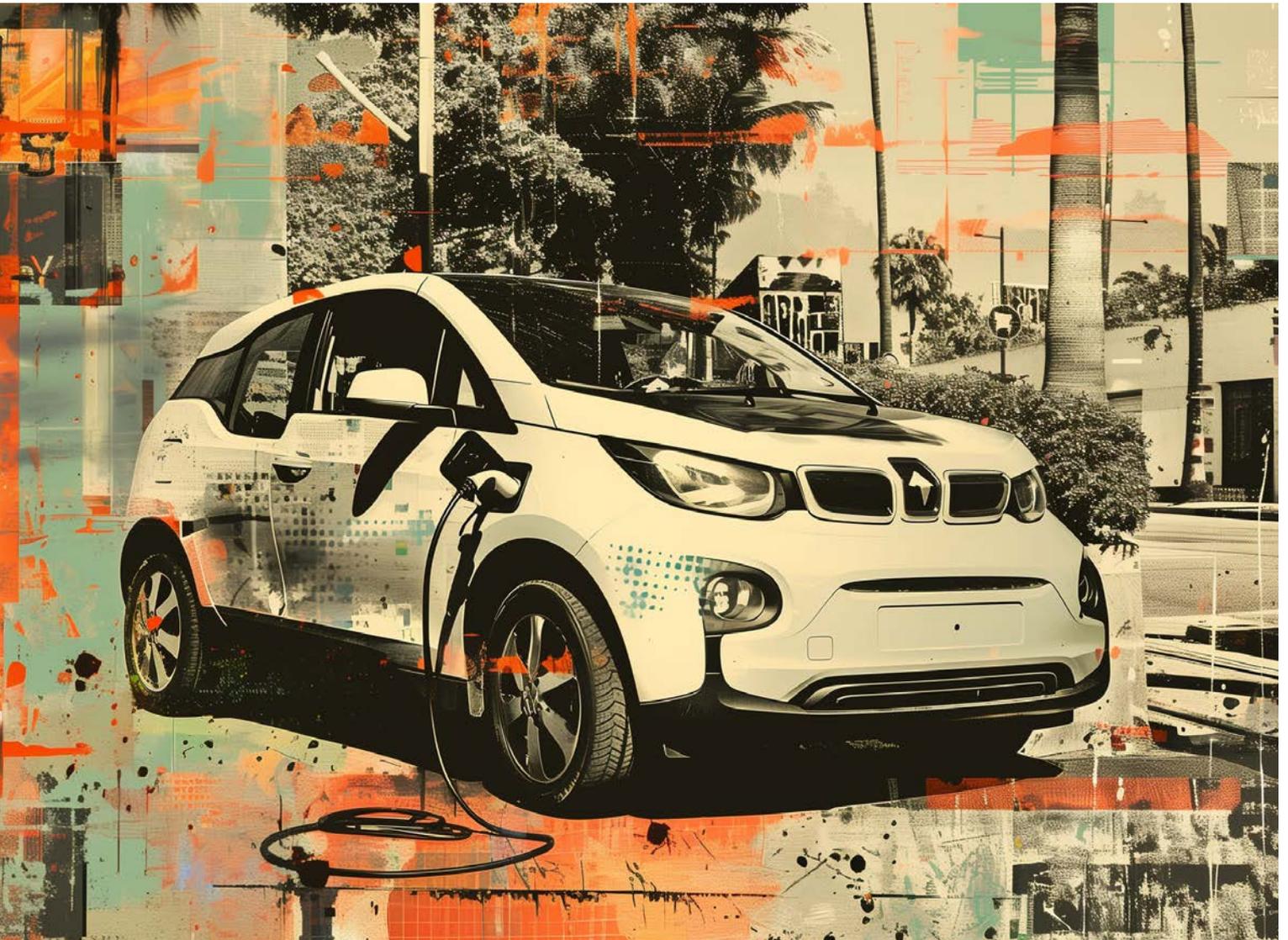
Anzeige

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



E-MOBILITÄT UND BÜROKRATIEABBAU

Arbeitnehmer. Die aktuellen Änderungen des Wachstumschancengesetzes bringen auch für Arbeitnehmer Neuerungen. Die wichtigsten Infos rund um Steuervorteile und Anpassungen haben wir für Sie zusammengefasst.

Elektro-Dienstwagen: Steuervorteile ausgebaut

Für Elektro-Firmenwagen und bestimmte Elektrofahräder gibt es derzeit besondere steuerliche Vorteile. Der private Nutzungswert für Arbeitnehmer und der Entnahmewert für Selbstständige wird bei diesen Fahrzeugen auf nur 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises gesenkt – statt auf die üblichen 1 Prozent. Die Bemessungsgrundlage wird hierbei geviertelt. >

Kurz & knapp

Steuervorteil für Elektro-Dienstwagen bis 70.000 Euro

Fünftel-Regelung für Abfindungen beim Lohnabzug entfällt

Pauschalbesteuerungsgrenze für Gruppenunfallversicherungen entfällt

Höhere Übernachtungspauschale für Lkw-Fahrer

Die Regelung betrifft Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge, die zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft werden. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs durfte ursprünglich nicht mehr als 60.000 Euro betragen. Ab dem 1.1.2024 wird dieser Höchstbetrag auf 70.000 Euro erhöht. Die Neuregelung gilt erstmals für Fahrzeuge, die ab 2024 gekauft oder geleast werden.

Hinweis:

Werden die 70.000 Euro überschritten, werden 0,5 Prozent vom Bruttolistenpreis angesetzt.

Die Viertel-Bemessungsgrundlage gilt auch für Elektrofahräder (S-Pedelecs), die als Kraftfahrzeuge eingestuft sind und eine maximale Geschwindigkeit von über 25 km/h erreichen. Bei der 1-Prozent-Methode wird auch der Listenpreis des Elektrofahrrads nur zu einem Viertel berücksichtigt. Für Fahrten zur Arbeit wird ein Zuschlag von 0,03 Prozent pro Entfernungskilometer hinzugerechnet.

Keine Fünftel-Regelung beim Lohnsteuerabzug

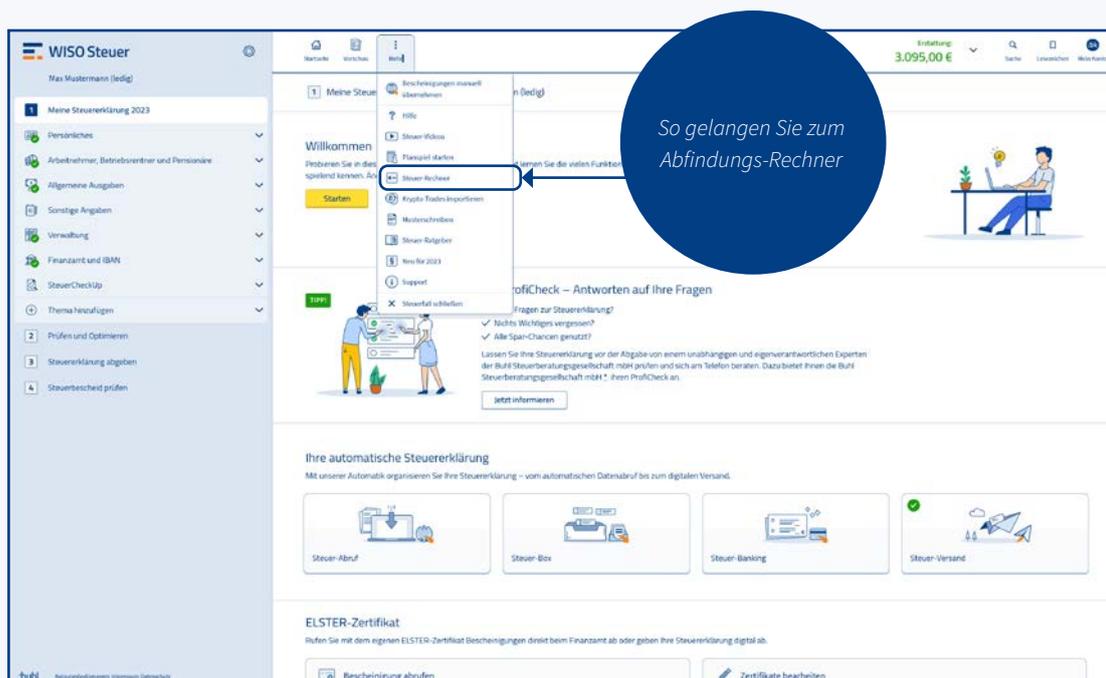
Die Fünftel-Regelung ist eine steuerliche Erleichterung, die bei unregelmäßigen Einkünften wie Abfindungen angewendet wird. Statt die gesamte Abfindung auf einmal zu versteuern, wird nur ein Fünftel davon zum normalen Einkommen hinzugerechnet. Dadurch steigt die Steuer nicht so stark, als würde man das ganze Extra-Einkommen auf einmal versteuern. Auf diese Weise wird eine niedrigere Steuer für die Abfindung berechnet.

Noch können Arbeitgeber diese Regelung direkt beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Oft wurde dies jedoch vermieden, da die Berechnungen sehr komplex sind.

Ab dem 1.1.2025 entfällt diese Möglichkeit der direkten Berücksichtigung durch den Arbeitgeber. Diese Änderung soll Verfahren vereinfachen und Arbeitgeber entlasten. Arbeitnehmern bleibt dann nur noch ein Weg, sich den Steuervorteil zu sichern: Sie geben eine Steuererklärung mit der Abfindungszahlung ab. Das Finanzamt berechnet die Fünftel-Regelung und weist das Ergebnis im Steuerbescheid aus.

Wie hoch fällt die Steuer auf Ihre Abfindung aus?

Das können Sie mit dem intuitiven Abfindungs-Rechner von WISO Steuer herausfinden. Wählen Sie diesen im 3-Punkte-Menü unter den Steuer-Rechnern aus und tragen Sie einfach alle relevanten Daten wie die Höhe der Abfindung oder Steuerklasse ein – schon zeigt Ihnen der Abfindungs-Rechner an, mit welchen Steuern Sie zu rechnen haben.



Vereinfachung bei Gruppenunfallversicherungen

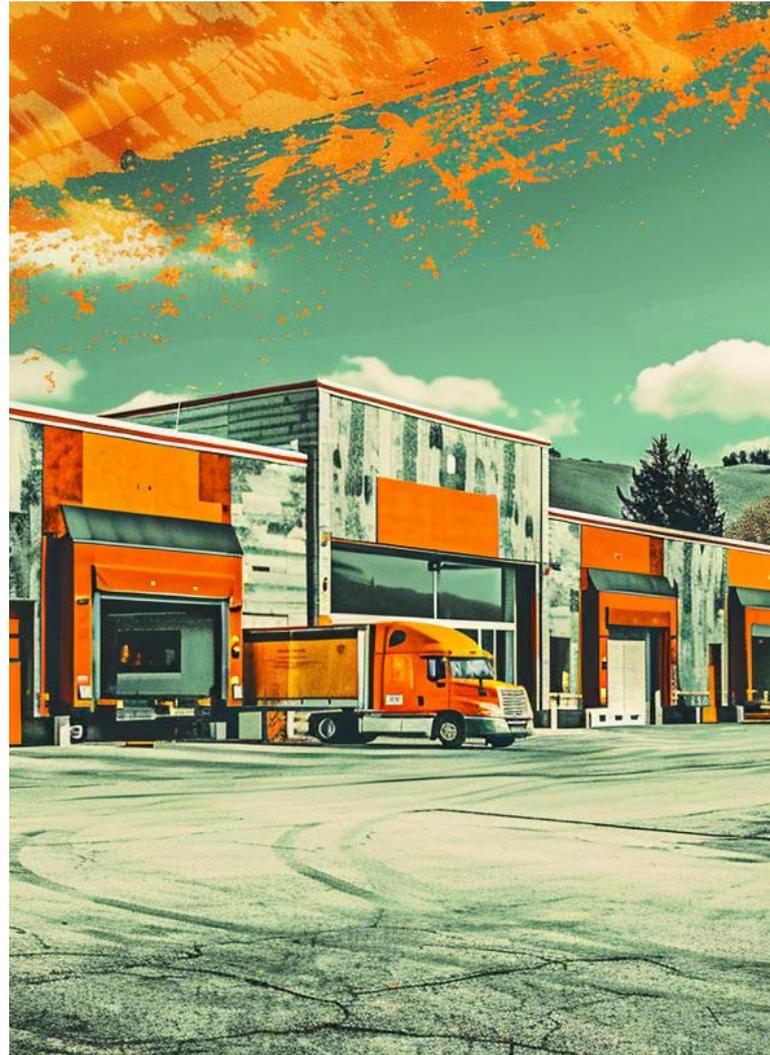
Arbeitgeber können für ihre Mitarbeiter Gruppenunfallversicherungen abschließen und die Beiträge dafür übernehmen. Diese Versicherungen bieten günstige Bedingungen, sind flexibel gestaltbar und profitieren von Steuervorteilen.

Bis 2023 gilt: Beiträge bis 100 Euro (ohne Versicherungssteuer) pro Mitarbeiter und Jahr können pauschal mit 20 Prozent versteuert werden und sind sozialversicherungsfrei. Wenn der Durchschnittsbeitrag 100 Euro überschritten hatte, musste bisher der Arbeitgeber die Beiträge individuell versteuern. Das bedeutete, dass der Arbeitgeber bei einer Änderung der Beiträge oder der Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer immer prüfen musste, ob die Pauschalbesteuerung noch zulässig war. Wenn nicht, musste er zur individuellen Lohnbesteuerung übergehen.

Um Bürokratie abzubauen, entfällt ab 2024 diese Grenze von 100 Euro.

Lkw-Fahrer erhalten höheres Übernachtungsgeld

Seit 2020 können Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug schlafen, eine steuerliche Übernachtungspauschale absetzen – und zwar zusätzlich zum Verpflegungsmehraufwand. Die Pauschale gilt sowohl für angestellte als auch selbstständige Berufskraftfahrer. Rückwirkend zum 1.1.2024 wird sie nun von 8 Euro auf 9 Euro pro Nacht erhöht.

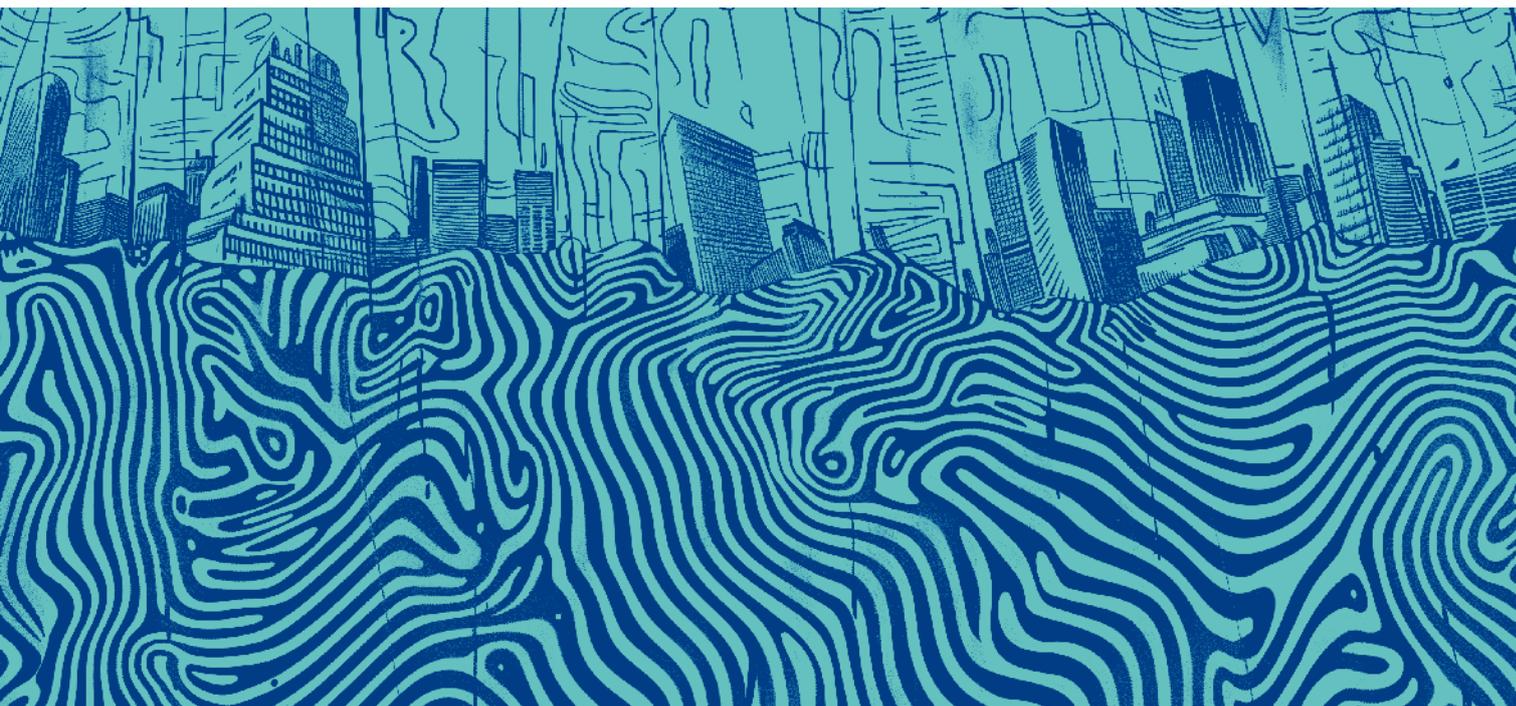


Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

Mehr zu finanzblick





WOHNUNGSBAU: NEUE DEGRESSIVE AfA

Immobilien. Der Gesetzgeber fördert den Bau neuer Mietwohnungen durch die Einführung einer neuen degressiven Abschreibung und die Verbesserung der Sonderabschreibung.

Degressive AfA: 5 Prozent jährlich

Um den Neubau von Mietwohnungen anzukurbeln, wird eine neue, degressive Abschreibung eingeführt. Vermieter können so bereits in den ersten Jahren einen großen Teil ihrer Investitionskosten steuerlich absetzen: 5 Prozent im ersten Jahr und anschließend jährlich 5 Prozent vom verbleibenden Restwert des Gebäudes.

Beispiel:

Ein Investor hat im Januar 2024 eine neu gebaute Wohnung gekauft, die er vermietet. Nach Abzug des Grundstücksanteils beträgt die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (Absetzung für Abnutzung = AfA) des Gebäudes 400.000 Euro. 2024 kann er 5 Prozent, also 20.000 Euro abschreiben. 2025 kann er weitere 5 Prozent, also 19.000 Euro, vom Restwert von 380.000 Euro abschreiben. 2026 beträgt die AfA 18.050 Euro usw.

Kurz & knapp

Für neu gebaute Mietwohnungen gibt es eine neue degressive Abschreibung

Sie beträgt 5 Prozent jährlich und wird ab dem zweiten Jahr vom Restwert des Gebäudes berechnet

Für neue Mietwohnungen gibt es außerdem eine verbesserte Sonderabschreibung

Sie kann mit der neuen degressiven AfA kombiniert werden

Ein Wechsel zur linearen Abschreibung mit konstant 3 Prozent jährlich ist jederzeit möglich. Ist das Gebäude vor dem 1.1.2023 fertiggestellt worden, beträgt die lineare AfA 2 Prozent. Das ist ab einem bestimmten Zeitpunkt günstiger, weil bei der degressiven AfA der Abschreibungsbetrag jedes Jahr sinkt.

Übrigens: Im ersten Jahr erfolgt die Abschreibung monatsgenau.

Die degressive AfA gilt nur für neu gebaute bzw. im Jahr der Fertigstellung gekaufte Wohngebäude und Wohnungen, die vermietet werden. Selbstnutzung ist ausgeschlossen.

Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 liegen. Bei einem Kauf muss der Vertrag in diesem Zeitraum rechtswirksam geschlossen werden.

Entscheidend für die Möglichkeit der degressiven Abschreibung ist erstmals nicht der Bauantrag, sondern der angezeigte Baubeginn. Ab Baubeginn ist dann die degressive AfA möglich. Wird das Neubauobjekt zum Beispiel von einem Bauträger gekauft, gilt der Tag des Kaufvertragsabschlusses.

Mit der Neufassung des Gebäudeenergiegesetzes (kurz GEG) gilt zusätzlich ab 2023, dass bei Neubauten der Effizienzstandard 55 eingehalten werden muss.

Bei der degressiven Abschreibung gilt keine Baukostenobergrenze. Sie kann auch mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau kombiniert werden. Gesetzlich geregelt ist die degressive AfA im neuen § 7 Abs. 5a EStG.

Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen verbessert

Eine weitere Maßnahme für mehr Investitionen in neue Mietwohnungen ist die Sonderabschreibung nach § 7b EStG. Für neu geschaffenen Mietwohnraum hat der Gesetzgeber für Vermieter eine zeitlich befristete Sonderabschreibung eingeführt.

Diese Regelung galt zunächst für Projekte, für die zwischen dem 1. September 2018 und dem 31. Dezember 2021 ein Bauantrag gestellt wurde. Wegen der anhaltenden

Wohnungsknappheit wurde sie für Bauanträge ab 2023 wiedereingeführt. Nun wurde § 7b EStG erneut geändert.

Ein Vermieter kann neue Mietwohnungen nicht nur durch Neubau oder Kauf, sondern auch durch Anbau, Dachaufstockung, Dachausbau oder Umwidmung von Gewerbeflächen schaffen. Wenn er diese mindestens 10 Jahre vermietet und weitere Voraussetzungen einhält, kann er neben der linearen AfA (von 3 Prozent ab 2023) die ersten 4 Jahre jeweils 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung absetzen.

Weil der Gesetzgeber den Bau von Luxuswohnungen nicht fördert, gilt für die Sonderabschreibung eine Kostenobergrenze. Sind die Baukosten höher, führt dies zum vollständigen Ausschluss der Förderung. Zuletzt lag die Baukostenobergrenze bei 4.800 Euro je Quadratmeter (qm) Wohnfläche. Diese wird mit dem Wachstumschancengesetz jetzt auf 5.200 Euro erhöht.

Für die Sonderabschreibung gibt es zudem eine Förderhöchstgrenze. Zuletzt wurde sie bei 2.500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gedeckelt. Nun wird sie deutlich auf 4.000 Euro je qm angehoben. Höhere Kosten zählen bei der Sonderabschreibung nicht.

Außerdem wird die Regelung verlängert. Sie gilt nun für Bauanträge oder Bauanzeigen, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. September 2029 (bisher nur bis zum 31. Dezember 2026) gestellt werden. Die Fertigstellung, also wenn die Wohnung bezugsfertig ist, kann später sein.

Im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren muss die neue Wohnung vermietet werden. Als Voraussetzung gilt weiterhin, dass bestimmte Energieeffizienzvorgaben eingehalten werden müssen. Das Gebäude muss die Kriterien eines Effizienzhauses 40 mit dem Qualitätssiegel "Nachhaltiges Gebäude" (EH40/QNG) erfüllen.

Dank der Sonderabschreibung können in den ersten 4 Jahren insgesamt bis zu 32 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden, bei einer Kombination mit der neuen degressiven AfA sogar noch mehr. Der Restwert wird dann auf die verbleibende Nutzungsdauer von gut 29 Jahren verteilt. Im Anschaffungsjahr kann die Sonderabschreibung in voller Höhe abgezogen werden und muss nicht monatsgenau abgerechnet werden.

WISO Steuer weiterempfehlen

Gutschrift sichern





NEURENTNER ZAHLEN WENIGER STEUERN

Rentner. Für Renten, Betriebsrenten und Pensionen, die erstmals ab 2023 ausgezahlt werden, sinkt die Steuerbelastung. Es profitieren Neurentner und Neupensionäre, nicht aber Bestandsrentner.

Für Neurentner 2023 bleiben 17,5 Prozent der Rente steuerfrei

Wer ab 2023 erstmals Rente bekommen hat oder künftig beziehen wird, muss einen geringeren Teil davon versteuern. Bisher war vorgesehen, dass der Besteuerungsanteil für Neurentner 2023 bei 83 Prozent liegt und mit jedem neuen Rentnerjahrgang um einen Prozentpunkt steigt.

Das Wachstumschancengesetz bremst den Anstieg ab. Ab 2023 erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich nur noch um einen halben Prozentpunkt. Folglich liegt er beim Neurentnerjahrgang 2023 bei 82,5 Prozent. 17,5 Prozent der Rente bleiben steuerfrei. Auf dieser Basis berechnet das Finanzamt einen individuellen Rentenfreibetrag, der bis zum Lebensende gilt.

Kurz & knapp

Rentner, die ab 2023 erstmals Rente beziehen, zahlen etwas weniger Steuern

Das gilt auch für Pensionen und Betriebsrenten ab 2023

Der Altersentlastungsbetrag für Nebeneinkünfte wird etwas langsamer abgeschmolzen



Diejenigen, die 2024 erstmals Rente beziehen, müssen nur 83 statt 84 Prozent ihrer Bruttorente versteuern. Die volle Besteuerung wird statt im Jahr 2040 erst mit dem Rentnerjahrgang 2058 erreicht.

Grund für die Gesetzesänderung ist, dass die Finanzämter verpflichtet sind, eine Doppelbesteuerung der Rente zu vermeiden. Das ist zwar zielführend, kann aber durch diese Maßnahme nicht für alle Fälle ausgeschlossen werden.

Alle, die bis 2022 in Rente gegangen sind, profitieren nicht von der Änderung.

Versorgungsbezüge werden ab 2023 niedriger besteuert

Analoge Anpassungen für Neupensionäre gibt es entsprechend den Änderungen für Neurentner. Beamtenpensionen und Betriebsrenten vom ehemaligen Arbeitgeber auf Grund einer Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse sind Versorgungsbezüge. Sie sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit in voller Höhe steuerpflichtig.

Abgezogen wird ein **Versorgungsfreibetrag**, der schrittweise für jeden neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird. Mit dem Wachstumschancengesetz wird er nun langsamer reduziert und gleichzeitig bis zum Jahr 2058 verlängert.

Erstmals mit dem Pensionärsjahrgang 2023 wird der anzuwendende Prozentwert nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab 2023 statt um jährlich 60 Euro nur um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag statt um 18 Euro nur um jährlich 9 Euro. Wer 2058 erstmals einen Versorgungsbezug erhält, muss diesen in voller Höhe versteuern. Mit der bisherigen Regelung wäre das bereits 2040 der Fall gewesen.

Der Versorgungsfreibetrag bei einem Eintritt in den Ruhestand im Jahr **2023** beträgt jetzt 14 Prozent (statt 13,6 Prozent) der Versorgungsbezüge, höchstens 1.050 Euro (statt 1.020 Euro). Hinzu kommt ein Zuschlag von 315 Euro (statt 306 Euro). Inklusiv dem gleichgebliebenen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro bleiben jetzt Versorgungsbezüge bis zu 1.467 Euro (statt 1.428 Euro) lebenslang steuerfrei.

Bei einem Ruhestand ab **2024** gelten folgende Werte: Der Versorgungsfreibetrag beträgt 13,6 Prozent (statt 12,8 Prozent) der Versorgungsbezüge, maximal 1.020 Euro (statt 960 Euro). Hinzu kommt der Zuschlag von 306 Euro (statt 288 Euro). Dadurch bleiben Versorgungsbezüge bis zu 1.428 Euro (statt 1.350 Euro) zeitlebens steuerfrei.

Altersentlastungsbetrag für Nebeneinkünfte wird langsamer abgeschmolzen

Für Nebeneinkünfte im Alter gibt es einen besonderen Freibetrag: den Altersentlastungsbetrag. Dieser gilt nach Vollendung des 64. Lebensjahres für voll steuerpflichtige Einkünfte, wie Lohn, selbstständige Einkünfte, Mieteinnahmen, Kapitaleinkünfte, Riester-Rente – nicht aber für die Rente oder Pension.

Das Finanzamt stellt ihn einmalig fest und schreibt ihn im Steuerbescheid dauerhaft fest. Im Gleichklang mit den oben genannten Änderungen für Neurentner und Neupensionäre wird nun auch der Altersentlastungsbetrag ab 2023 langsamer abgeschmolzen und bis 2058 verlängert. Beginnend mit dem Rentnerjahrgang 2023 wird der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten reduziert.

Konkret bedeutet das für diejenigen, die 2022 64 Jahre alt geworden sind (geboren vom 2.1.1958 bis 1.1.1959), dass sie ab 2023 einen lebenslangen Altersentlastungsbetrag in Höhe von 14 Prozent (statt 13,6 Prozent) der Einkünfte, aber höchstens 665 Euro (statt 646 Euro) bekommen.

Wer im Zeitraum vom 2.1.1959 bis 1.1.1960 geboren wurde, wurde im Jahr 2023 64 Jahre alt. Dem steht ab 2024 ein Altersentlastungsbetrag von 13,6 Prozent (statt 12,8 Prozent), aber höchstens 646 Euro (statt 608 Euro) zu.

Der Altersentlastungsbetrag wird bereits in der Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber berücksichtigt. Damit wäre er über die Lohnsteuer abgegolten.

Falls Sie andere Einkünfte haben, von denen der Altersentlastungsbetrag abgezogen werden soll, sollten Sie eine Steuererklärung abgeben. Dann berücksichtigt ihn das Finanzamt automatisch. <

Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





VERBESSERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige. Das Wachstumschancengesetz hat vor allem für Freiberufler und Gewerbetreibende viele Neuerungen und Erleichterungen im Gepäck. Wir haben die wichtigsten Infos für Sie zusammengefasst.

Geschenkgrenze steigt auf 50 Euro

Bisher waren Geschenke an Geschäftspartner bis zu einem Wert von 35 Euro netto pro Person und Jahr steuerlich absetzbar. Ab dem 1. Januar 2024 wird diese Freigrenze auf 50 Euro angehoben. Das bedeutet, dass Geschenke bis zu diesem Betrag steuerlich geltend gemacht werden können, solange sie diese Grenze pro Person und Jahr nicht überschreiten.

Kurz & knapp

Mehr Möglichkeiten bei Abschreibungen

Anhebung der Ist-Besteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer

Keine Umsatzsteuererklärung für Kleinunternehmer

› **Höhere Grenzen für Voranmeldungen**

Wichtig:

Es handelt sich um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Kosten, die 50 Euro übersteigen, können nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Eine genaue Dokumentation und getrennte Buchführung dieser Ausgaben ist erforderlich.

Hinweis:

Diese Regelungen für Geschäftsfreunde unterscheiden sich von denen für eigene Mitarbeiter. Sachzuwendungen an Mitarbeiter sind voll absetzbar und bis 50 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Aufmerksamkeiten zum Geburtstag oder Firmenjubiläum, wie Blumen oder Bücher, sind bis zu 60 Euro immer steuerfrei.



Sonderabschreibung jetzt 40 Prozent

Kleine und mittlere Unternehmen können bei der Anschaffung oder Herstellung neuer abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Sonderabschreibungen, zum Beispiel für Maschinen und Nutzfahrzeuge in Anspruch nehmen. Bisher können sie zusätzlich zur regulären Abschreibung bis zu 20 Prozent der Kosten als Sonderabschreibung geltend machen, verteilt auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im Vorjahr der Investition nicht mehr als 200.000 Euro Gewinn erzielt hat.

Ab dem 1. Januar 2024 erhöht sich die Sonderabschreibung auf 40 Prozent. Diese Neuregelung gilt nur für Wirtschaftsgüter, die ab diesem Zeitpunkt angeschafft oder hergestellt werden. Für Wirtschaftsgüter, die vor 2024 angeschafft oder hergestellt wurden, gilt weiterhin die alte Regelung von bis zu 20 Prozent, auch wenn der Begünstigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Kurzes Comeback der degressiven AfA

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern gleichmäßig über deren Nutzungsdauer verteilt. Im Gegensatz dazu erlaubt die degressive Abschreibung in den ersten Jahren höhere Abschreibungsbeträge, die sich am Restbuchwert des Vorjahres orientieren. Dadurch kommt es in den späteren Jahren zu geringeren Beträgen. Ein Wechsel zur linearen Methode ist dann sinnvoll und auch gesetzlich erlaubt.

Von 2020 bis 2022 wurde die degressive Abschreibung temporär eingeführt. Der Abschreibungssatz betrug bis zu 25 Prozent des Buchwerts, maximal das 2,5-fache der linearen Abschreibung. Diese Regelung galt für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in diesem Zeitraum erworben wurden.

Für einen kurzen Zeitraum, vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024, ist die degressive Abschreibung erneut zulässig. Der Satz beträgt 20 Prozent des Buchwerts, höchstens das Doppelte der linearen Abschreibung.

Diese Methode gilt nur für bewegliche Anlagegüter in den Bereichen Gewerbe, selbstständige Arbeit und Land- und Forstwirtschaft. Leider gilt die degressive Abschreibung nicht für Angestellte oder Vermieter. Sowohl neue als auch gebraucht gekaufte Wirtschaftsgüter können degressiv abgeschrieben werden. ➤

Einnahmen-Überschussrechnung: Anhebung der Umsatz- und Gewinngrenze

Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte können ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, wenn der Jahresumsatz 600.000 Euro und der Jahresgewinn 60.000 Euro nicht übersteigt. Ab dem 1. Januar 2024 erhöhen sich diese Grenzen auf 800.000 Euro für den Umsatz und 80.000 Euro für den Gewinn.

Ist-Besteuerung: Umsatzgrenze steigt auf 800.000 Euro

Die Umsatzsteuer wird in der Regel am Ende des Voranmeldungszeitraums fällig, in dem die Leistung erbracht wurde. Die Berechnung basiert auf dem vereinbarten Entgelt (Soll-Besteuerung). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach tatsächlich erhaltenen Zahlungen zu berechnen (Ist-Besteuerung).

In diesem Fall wird die Umsatzsteuer erst nach Erhalt der Zahlung vom Kunden fällig. Die Ist-Besteuerung ist für folgende Personengruppen möglich:

- Gewerbetreibende mit einem Jahresumsatz bis zu 600.000 Euro,
- Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind,
- und Freiberufler ohne Umsatzgrenze, sofern sie keine Bücher führen.

Ab dem 1. Januar 2024 wird die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung von 600.000 Euro auf 800.000 Euro erhöht, was der Grenze für die Einnahmen-Überschussrechnung entspricht.

Höhere Grenzen für Voranmeldungen

Ab 2025 können Unternehmer von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden, wenn ihre Steuerschuld im Vorjahr höchstens 2.000 Euro betrug. Bisher lag dieser Grenzwert bei 1.000 Euro. Sie sind dann nur zur Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung verpflichtet.

Keine Umsatzsteuererklärung mehr für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Stattdessen müssen sie eine jährliche Umsatzsteuererklärung einreichen.

Die Kleinunternehmerregelung gilt, wenn der Umsatz im Vorjahr maximal 22.000 Euro betrug und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 50.000 Euro liegen wird.

Ab 2025 werden Kleinunternehmer auch von der Pflicht zur Abgabe der jährlichen Umsatzsteuererklärung befreit, es sei denn, das Finanzamt fordert eine Erklärung an.

Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App





NACHGEFRAGT: WACHSTUMSCHANCEN- GESETZ ZWISCHEN PLANUNG UND REALITÄT

Miriam Kuhnke

ist als Head of Tax Development bei Buhl für die steuerliche Entwicklung zuständig. Sie behält Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen stets im Blick. Gemeinsam mit ihrem Team von Steuerprofis sorgt sie dafür, dass WISO Steuer immer auf dem neuesten Stand ist.

Miriam, das Wachstumschancengesetz ist nun verabschiedet. Kannst Du uns einen Einblick geben, welche ursprünglich geplanten Änderungen es nicht in das endgültige Gesetz geschafft haben?

Natürlich. Ursprünglich umfasste das Wachstumschancengesetz über 50 verschiedene Maßnahmen. Vor allem auf Druck der CDU hat die Regierung stark gekürzt: So wurde beispielsweise die geplante Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro nicht umgesetzt; sie bleibt bei 800 Euro netto, also 952 Euro, mit Mehrwertsteuer. Dies bedeutet, dass Käufe von Betriebsgegenständen oder Arbeitsmitteln unter dieser Grenze sofort im Jahr der Anschaffung

vollständig abgeschrieben werden können – eine Regelung, von der sowohl Selbstständige als auch Angestellte profitiert hätten.

Auch die Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen während Dienstreisen wurde gestrichen. Wer also mehr als 8 Stunden unterwegs ist, muss sich weiterhin mit dem Pauschalbetrag von 14 Euro, bzw. 28 Euro bei einer vollen 24-stündigen Abwesenheit, begnügen.

Für Vermieter wäre sicherlich auch die Einführung einer Freigrenze für Mieteinnahmen interessant gewesen, die bei 1.000 Euro liegen sollte. Doch auch dieser Punkt hat es nicht ins Gesetz geschafft.

Es bleibt spannend zu beobachten, ob in den kommenden Jahren vielleicht doch noch einige der steuerlichen Maßnahmen realisiert werden.

Einige Änderungen gelten nun auch rückwirkend für das Steuerjahr 2023. Vor welchen Herausforderungen steht nun das Entwickler-Team von WISO Steuer? Und welche Prioritäten setzt ihr, um unsere Software für die Kunden auf dem neuesten Stand zu halten?

Die Verabschiedung des Gesetzes war fast wie ein Krimi, so lange konnten wir nicht warten. Obwohl noch nicht feststand, welche Bestimmungen letztendlich eingeführt werden würden oder ob das Gesetz >

Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer finden Sie noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

Mehr Steuertipps



überhaupt noch kommt, haben wir schon vor Monaten mit den Änderungen für das Jahr 2023 begonnen. Das war uns wichtig, damit wir stets einen Schritt voraus sind und unsere Kunden optimal unterstützen.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Abschreibung für Wohngebäude. Mit der neuen Regelung hat sich auch die Berechnungsmethode komplett geändert. Technisch bedeutet das für uns umfangreiche Umbauten im Bereich Vermietung und Verpachtung.

Das Gesetz wurde Ende März verabschiedet – einige Frühaufsteher werden ihre Erklärung schon eingereicht haben. Worauf müssen sie jetzt Acht geben, wenn wir hier beispielsweise an die degressive Abschreibung für vermiete Immobilien denken, die nun rückwirkend ab 2023 eingeführt wurde?

Ja, das ist eine wichtige Frage. Das Gesetz enthält mehrere Bestimmungen, die bereits für das Steuerjahr 2023 gelten.

So profitieren Neurentner von einer rückwirkenden Steuerentlastung. Wer seine Steuererklärung bereits frühzeitig eingereicht hat, kann sich darauf verlassen, dass die Finanzämter die Änderungen automatisch berücksichtigen.

Einen Tipp habe ich allerdings für Vermieter von Wohnimmobilien: Das Gesetz führt eine degressive Abschreibung für Wohnimmobilien ein. Dafür müssen Wohnimmobilien entweder vom Eigentümer selbst gebaut oder bis zum Jahresende der Fertigstellung gekauft worden sein. Wird die Immobilie ab dem 1. Oktober 2023 erworben, muss sie bereits im Jahr 2023 fertiggestellt worden sein, damit die degressive Abschreibung angewendet werden kann. Wer also seine Steuererklärung für 2023 schon abgegeben hat, hat möglicherweise die weniger vorteilhafte lineare Abschreibung gewählt. Um die günstigere Abschreibungsmethode doch noch zu nutzen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

Sie überarbeiten Ihre Erklärung, beantragen darin die degressive Abschreibung und reichen diese

noch mal ein. Ist der Steuerbescheid schon da, können Sie binnen eines Monats einen Einspruch dagegen einlegen. <

Experten-Tipp: Brauchen Sie Unterstützung beim Einspruch?

Nutzen Sie unser vorformuliertes Musterschreiben, um Zeit zu sparen: [Mustereinspruch](#) herunterladen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Alexander Müller, Udo Reuß

Redaktionsschluss

25.4.2024

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Stefan Schrön, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.